



## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LOHNABFÜLLUNG

KORA GmbH ist bio-zertifizierter und nachhaltiger Lohnabfüller für Kosmetik, Nahrungsergänzungen und die technisch-chemische Industrie.

Wir befüllen nachstehende Behälter:

- Sachets (Dreirandsiegelbeutel, Vierrandsiegelbeutel)
- Doypack / Standbeutel
- Tuben
- Flaschen/Dosen
- Stickpacks (Schlauchbeutel)

Seitens KORA GmbH werden Zusatzleistungen, wie Etikettierung, Chargierung, Konfektionierung, pasteurisieren, Allergenmanagement, Mikrobiologie, Lagerhaltung und Versand, angeboten und auf Wunsch vorgenommen.

Die ergänzenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den Liefer- und Verkaufsbedingungen, sowie zu den AGB für Lieferanten, Kunden, Auftraggeber und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der Firma KORA GmbH.

Zwischen der KORA GmbH und dem Kunden wird vorab ein schriftlicher Rahmenvertrag vereinbart, in welchem die von KORA GmbH durchzuführende Lohnabfüllung, Dienstleistung und Zusatzleistung festgelegt wird.

### 1. PRODUKTKOMPONENTEN

Der Kunde ist verpflichtet, eine schriftliche Anweisung an die KORA GmbH zu übergeben, welche Komponenten, in welcher Reihenfolge und Menge, zu einem Endprodukt verarbeitet werden sollen. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber KORA GmbH, die einzelnen Elemente, Zutaten, etc. genau und vollständig anzugeben. KORA GmbH verpflichtet sich, gemäß den schriftlichen Vorgaben des Kunden, die Verarbeitung vorzunehmen und das Endprodukt herzustellen. Eine Prüf- und Warnpflicht seitens der Firma KORA GmbH gegenüber dem Kunden, im Hinblick auf die Tauglichkeit zur Herstellung des vom Kunden gewünschten Endproduktes entfällt und ist nicht vereinbart.

### 2. ZUKAUFKOMPONENTEN

Der Kunde verpflichtet sich, schriftlich, der Firma KORA GmbH bekanntzugeben, welche Komponenten, von welchen Lieferanten, zugekauft werden sollen. Im Rahmenvertrag wird vereinbart, welche Komponenten vom Kunden, bzw. deren Lieferanten, zur Verfügung gestellt werden, bzw. welche Komponenten direkt von der Firma KORA GmbH erworben werden. Der Kunde garantiert, dass die Firmen ordnungsgemäße Waren an die Firma KORA GmbH liefern, sodass eine Prüf- und Warnpflicht, im Sinne des § 377 UGB seitens KORA GmbH, entfällt.

### 3. ZUSATZLEISTUNGEN

Der Kunde ist verpflichtet, die Zusatzleistungen, wie Etikettieren, Chargieren, Konfektionieren, Pasteurisieren etc., schriftlich der Firma KORA GmbH mitzuteilen. Die Firma KORA GmbH garantiert ihrerseits, diese Tätigkeiten, gemäß den Vorgaben, ordnungsgemäß durchzuführen.

### 4. LABOR

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass KORA GmbH über kein eigenes Labor, zur Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen, verfügt. KORA GmbH steht in dauernder Geschäftsbeziehung mit einem Labor und kann, gegen entsprechende Kostenübernahme des Kunden, entsprechende Untersuchungen durchführen lassen. In diesem Fall verpflichtet sich die Firma KORA GmbH, binnen 14 Tagen ab Zugang des Laborbefundes, diesen unaufgefordert an den Kunden weiterzuleiten.